

## 1.) Vermerk

### **Abwasserabgabe – Verrechnung nach § 10 AbwAG**

Hinsichtlich der Verrechnung von Aufwändungen gem. § 10 AbwAG ist folgender Sachverhalt dargestellt worden:

Es geht um die Verrechnung der Abwasserabgabe mit einer Investition gem. § 10 AbwAG. In der Gesamtaufstellung/Gesamtsumme, die zur Verrechnung gemeldet worden ist, ist auch ein Rückbehalt in Höhe von 10% für die Gewährleistung enthalten. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob auch dieser Betrag zum jetzigen Zeitpunkt mit der Abwasserabgabe verrechenbar ist.

Im Kommentar von Kotulla zum AbwAG wird in Randnr. 66 zu § 10 AbwAG ausgeführt, dass die Aufwändungen entstanden sein müssen, d.h. sie müssen vom Verrechnenden **tatsächlich geleistet** worden sein. Bei dem v.g. Rückbehalt für Gewährleistung handelt es sich jedoch um eine Aufwändung, die (bewusst) noch nicht geleistet wurde. Von daher ist sie auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht mit der bisher entstandenen Abwasserabgabe verrechenbar.

Ferner ist zu bedenken, dass – würde bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Verrechnung, die eigentliche Zahlung seitens des Verrechnenden jedoch erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfolgen – für das Land auf Grund der „Vorfinanzierung“ ein vermeidbarer Zinsverlust eintreten würde.